

# Statuten

der

## Dampfschiffahrts - Gesellschaft

zu

### RIGA.



---

**Riga, 1834.**

Gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

Auf Ansuchen des Rigaschen Börsen-Comité's, um Bestätigung der, für die Allerhöchst bestätigte Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft entworfenen Statuten, ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga, nachdem derselbe sich die erwähnten Statuten vortragen lassen, hiemit folgende

**R e s o l u t i o n :**

dafs die unterlegten Statuten mit der Modification, wie hiemit geschieht, obrigkeitlich zu bestätigen seien, dafs nur in dem Falle, wenn die Local-Obrigkeit den erforderlichen Schutz zu gewähren aufser Stande, die in §. 23. festgesetzte directe Verwendung des Comité's bei dem Herrn Finanz-Minister statt haben könne.

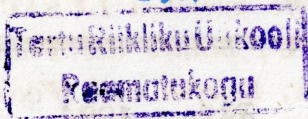
№ 1342.

Gegeben Riga, Rathhaus den 22. März 1834.

Ad mandatum :

A. v. Tunzelmann,  
Obersecr.

Est. A



24600

Copia translati.

# Befehl

**Seiner Kaiserlichen Majestät,**

des Selbstherrschers aller Reussen etc. etc. etc.,

aus dem

**dirigirenden Senate.**

*Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat der dirigirende Senat sich vortragen lassen den Bericht des Herrn Finanz-Ministers, des Inhalts, dafs der Rigasche Kaufmann zweiter Gilde, Müller, und die dortige Börsen-Comité, in Auftrag der sich gebildeten Gesellschaft Actionairs zur Errichtung einer Communication durch Dampfschiffe zwischen LÜBECK, RIGA und LIBAU, behufs des Transports von Passagieren, Briefen und Waaren, in denen von selbigen an ihn, den Herrn Finanz-Minister, eingesandten Gesuchen an-*

geführt hätten, wie die *Actionairs* die *Direction* des von ihnen zu diesem Behuf gekauften Dampfschiffes, welchem Allerhöchst gestattet worden, den Namen Seiner Kaiserlichen Hoheit des *Cesarewitsch* und *Thronfolgers* zu führen, der *Börsen-Comité* übertragen, indem sie die Absicht hätten, die *Einrichtung* zu treffen, das selbiges Dampfschiff regelmässig zwischen *Lübeck* und *Riga* fahren solle, so lange nämlich die *Schiffahrt* in letzterem *Hafen* dauern würde, nach deren *Beendigung* aber zwischen *Lübeck* und *Libau*, und das das Dampfschiff jeden *Mittwoch* abgehen würde, und zwar in der einen *Woche* von *Lübeck* nach *Riga* oder *Libau*, und in der andern von *Riga* oder *Libau* nach *Lübeck*.

Damit aber diese *Unternehmung* nicht gleich bei ihrem *Beginnen* durch ähnliche *Unternehmungen* anderer *Personen* gestört würden, so bäten sie, *Müller* und die *Börsen-Comité*, unter anderm um *Nachfolgendes*: 1.) das ihnen ein *fünfjähriges Privilegium* zur *Errichtung* dieser *Communication* durch *Dampfschiffe* ertheilt würde und 2.) das ihr *Dampfschiff* von der je-

desmaligen Entrichtung der Schiffs-Ungelder befreit würde, und zwar nach dem Beispiel, wie solches für die zur Fahrt zwischen St. Petersburg und Lübeck etablirten Dampfschiffe bewilligt worden sei.

In Berücksichtigung desjenigen Nutzens, welchen die Einrichtung einer beständigen Communication durch Dampfschiffe zwischen Riga, Lübeck und Libau für den Handel erwarten lasse, wie auch, daß im Jahre 1830 der St. Petersburgschen und Lübeckschen Dampfschiffahrts-Compagnie auf 12 Jahre das Privilegium verliehen worden, aus den russischen nach den ausländischen Häfen und retour Passagiere und Waaren zu transportiren, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme von Riga und Libau, und daß später diesen Dampfschiffen, in Folge seiner, des Herrn Finanz-Ministers am 29. März 1831 Allerhöchst bestätigten Doclad-Note, gestattet worden, in St. Petersburg die Lasten-Ungelder bloß einmal im Laufe der Schifffahrt für's Ein- und Ausgehen eines jeden Dampfschiffes zu entrichten, habe er, der Herr Finanz-Minister, auf die besagte Vorstellung

der Rigaschen Actionairs - Compagnie, in Betreff der Schiffs-Ungelder der Comité der Herren Minister und in Betreff des Privilegiums, dem Reichsrathe vorgestellt. Demzufolge habe, in Folge Beschlufs der Comité der Herren Minister vom 2. und 16. August, der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruhet: 1.) Das Dampfschiff der Rigaschen Compagnie von der Entrichtung der Schiffs-Ungelder in Riga oder Libau zu befreien, ausser Einmal während der Schifffahrt für's Einkommen und Ausgehen in Riga oder Libau. 2.) Diese Ungelder auch in den übrigen Ostsee - Häfen nicht zu fordern, falls das Schiff wegen Sturm in selbige einlaufen würde. 3.) Diesem Dampfschiffe das Recht zu verleihen, Post-Correspondence zu transportiren, und zwar in der Art, wie die Post-Behörde sich darüber geäußert hat, nämlich dass die mit dem Dampfschiffe ankommenden Briefe in den Post-Comtoirs producirt und die nach Lübeck bestimmten mit Post-Stempeln versehen sein müßten. — Der Reichsrath habe dagegen, nach Beprüfung seiner, des Herrn Finanz-Ministers, Vorstellung in Betreff des

*Privilegiü, in Berücksichtigung, daß durch unsere Gesetze keine Vorrechte, Aufmunterungen und Vortheile zum Besten verschiedener Handels-Unternehmungen, und zwar als Ersatz für die zu diesem Behuf risquirten Capitalien, untersagt wären und daß der Actionairs-Gesellschaft in St. Petersburg bereits im Jahre 1830, auf Allerhöchsten Befehl, ein solches Vorrecht auf 12 Jahre verliehen worden, beschlossen, auch der Rigaschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft das ausschließliche Recht zum Transporte von Passagieren und Waaren zwischen Riga und Lübeck und zwischen letzterem Hafen und Libau, binnen 5 Jahren, vom Jahre 1833 an gerechnet, zu gestatten, welches Sentiment auch von dem Herrn und Kaiser am 29. November Allerhöchst bestätigt worden sei.*

*Indem er, der Herr Finanz-Minister, dem dirigirenden Senate über diese Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Reichsrathes und der Comité der Herren Minister Bericht erstatte, damit solche gehörig publicirt werden könnten, füge er noch hinzu, daß wegen deren Effectuirung beim Zollwesen die gehörige Anordnung getroffen worden sei;*

## **Befohlen:**

*in Betreff der angeführten, von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Reichsraths und der Comité der Herren Minister, zur Nachricht und allgemeinen Bekanntmachung, sämtliche Gouvernements- und Gebiets-Regierungen, Verwaltungen, Truppen, Kanzelleien und Gerichts-Behörden, ingleichen die Herren Minister, Militair-General-Gouverneurs, Kriegs-Gouverneurs und Stadts-Befehlshaber, mittelst Ukasen hiervon in Kenntniß zu setzen, dem heiligst dirigirenden Synod und sämtlichen Departements, so wie den allgemeinen Versammlungen des dirigirenden Senats aber solches nachrichtlich zu communiciren. Den 10. Januar 1833.*

**Auf Allerhöchsten Befehl: betreffend das der Rigaschen Actionair-Gesellschaft verliehene 5jährige Privilegium zur Errichtung einer Dampfschiffs-Communication zwischen Lübeck, Riga und Libau etc.**

Von einem gedruckten Exemplare übersetzt.

**Stoffregen,**

Transl.

---

## EINLEITUNG.



Das längst gefühlte Bedürfnis einer regelmässigen Dampfschiffahrts-Verbindung zwischen RIGA und LÜBECK veranlafste im Frühling 1832 mehrere hiesige Kaufleute, im Verein mit einigen Kaufleuten in Lübeck, das Schwed. Dampfschiff, Stockholm genannt, welches mit 2 Maschinen versehen, jede von 45 Pferdekraft, für die Summe von 60,000 Mark Bco. zu erstehen und gab die Veranlassung zur Errichtung einer Rigaschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Diese beschlofs in ihrer General-Versammlung, bis 150 Actien, jede Actie zu 250 Rbl. S., auszugeben, und sobald 120 Actien abgesetzt wären, die Fahrten dieses Dampfschiffes für Rechnung dieser Gesellschaft beginnen zu lassen, und re-

gelmäßig fortzusetzen, worüber eine Acte aufgesetzt ward, welche, von jedem Actionair unterschrieben, als Grundlage der künftigen Statuten dieser Gesellschaft dienen sollte. Hierauf schritt man zur Wahl einer Oberdirection dieser Unternehmung, indem einstweilen die Rigasche Börsen-Comité erbeten ward, die specielle Leitung durch 2 ihrer Mitglieder, welche selbst Actionaire sein müssen, führen zu lassen. Bei Seiner Kaiserlichen Majestät ward alsdann von Seiten der Oberdirection Allerunterthänigst um die Erlaubnifs nachgesucht, daß dieses Dampfschiff den hohen Namen Seiner Kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch Großfürsten Thronfolgers Alexander Nicolajewitsch führen dürfe, so wie Se. Erlaucht der Herr Finanzminister Graf Cancrin um seine Verwendung gebeten, daß diesem Dampfschiffe ein 5jähriges Privilegium exclusivum und dieselben Freiheiten und Vorzüge bewilligt würden, welche das früher zwischen Riga und Lübeck fahrende Dampfschiff Oscar genossen.

Diesen Gesuchen ist, in Gemäßheit des vorausgeschickten Allerhöchsten Ukases, Allergnädigst gewillfahrt worden.

Wenn nun zwar die Rigasche Börsen-Comité vorläufig und so lange es ihr belieben wird, mit der Oberdirection der Rigaschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft bekleidet bleiben soll, so ist doch für nöthig erachtet worden, in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Acte vom  $\frac{4}{18}$ . Juny 1832 und nach den darin aufgestellten Grundsätzen, nachstehende Regeln für die innere Einrichtung und Verwaltung dieser Gesellschaft zu entwerfen, und, nach gehöriger Beprüfung und Genehmigung von Seiten sämtlicher Actionaire, durch deren gemeinsame Unterschriften zu bekräftigen und festzustellen, nämlich:

### §. 1.

Die Einrichtung dieser Gesellschaft hat einzig den Zweck, eine regelmässige Dampfschiffahrt zwischen Riga und Lübeck, oder, im Fall durch die Jahreszeit oder andere Umstände der hiesige Hafen nicht befahren werden könnte, zwischen Lübeck und Libau, zu unterhalten.

### §. 2.

Die Anzahl der Actien wird vorläufig auf die jetzige Zahl von 122 beschränkt;

doch bleibt es der Gesellschaft unbenommen, sich auf mehr Actien, nach einem alsdann festzusetzenden Werthe, auszudehnen, wenn solches für die Unternehmung vortheilhaft sein und durch einen Beschluss in voller Versammlung der Actionaire bewilligt werden sollte.

### §. 3.

Die Verwaltung dieser Unternehmung, wiewohl sich ein Theil der Actien-Inhaber im Auslande befindet, verbleibt unabänderlich hier in Riga, und muß solche, sobald wie die Rigasche Börsen-Comité ihre gegenwärtige Oberdirection niedergelegt hat, in Form eines Comité's, aus 6 Personen, die Actien-Inhaber sind, bestehen, welche, wie in §. 12. näher festgesetzt ist, jährlich in der General-Versammlung der Rigaschen Actionaire durch Stimmen-Mehrheit zu erwählen sein werden.

Dieses Comité ernennt aus seiner Mitte 2 Directoren, welche speciell die Besorgung aller vorfallenden Geschäfte, unter Assistance eines Buchführers, welcher letztere salarirt wird und nicht Actionair zu sein braucht, wahrnehmen, so wie durch einen, aus den

hiesigen kaufmännischen Actionairen zu erwählenden Correspondenten die, einem solchen obliegenden Geschäfte besorgt werden. Zu letzterem Geschäft ist für jetzt Herr August Müller von den Actionairen ersehen, und wird ihm so lange das Geschäft zugesichert, als er es zur Zufriedenheit verwaltet. Findet aber das Comité, dafs seine Agentschaft nicht dem Interesse der Actionaire entspricht, so hat es eine Versammlung sämmtlicher hiesiger Actionaire zu veranstalten, in der über seine Entlassung durch  $\frac{2}{3}$  der gegenwärtigen Stimmenzahl, nach der Zahl der Actien eines Jeden, zu bestimmen ist. Das Comité im Ganzen, so wie die Directoren insbesondere, verwalten ihr Amt als Ehrenamt, aber der Correspondent erhält 3 pCt. Provision von der Brutto-Einnahme hierselbst.

#### §. 4.

Zur Besorgung der Geschäfte in Lübeck haben die Actionaire einen Correspondenten zu wählen, zu welchem jedoch für jetzt der Herr N. H. Müller daselbst, unter denselben Bestimmungen, wie der hiesige Correspondent, ernannt ist. Auch ha-

ben die auswärtigen Actionaire, aus denen in Lübeck wohnenden Actien-Inhabern, 2 Delegirte zu erwählen und dem Comité namentlich aufzugeben, welche dem dortigen Correspondenten zur Seite stehen, und mit denen er über alle bedeutende Gegenstände, namentlich über Ausgaben von größerem Belauf als 300 Mark Crt. Rücksprache nehmen und deren Entscheidung zu befolgen hat.

### §. 5.

Ohne Genehmigung des Comité's können weder durch den hiesigen, noch durch den Lübecker Correspondenten, Gegenstände von Bedeutung, das Dampfsehoff betreffend, entschieden werden; doch soll dem Lübecker Correspondenten die Genehmigung der dort befindlichen Delegirten genügen, wenn der Fall dringend und keine hinreichende Zeit zur Correspondence mit hier vorhanden ist.

### §. 6.

Jährlich, nach Beendigung der Fahrten des Dampfschiffes, hat das Comité so bald wie möglich für Abschlufs der Bücher zu sorgen, und dann eine General-Versammlung sämmtlicher hiesiger Actionaire zu veran-

stalten, auch die auswärtigen Actionaire zeitig davon in Kenntniß zu setzen, damit solche durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen können, worin der Gesellschaft eine, von allen Gliedern der Verwaltung unterschriebene Bilanz, so wie alle Belege zu den Rechnungen vorgelegt und etwanige zweckdienliche Vorschläge zur Entscheidung der Actionaire gebracht werden müssen.

### §. 7.

In allen Fällen, die nach dem Dafürhalten des Comité's eine Zusammenberufung sämtlicher hiesiger Actionaire erheischen, bei welchen die Auswärtigen ihre Stelle durch einen hiesigen Bevollmächtigten vertreten lassen können, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit nach Zahl der Actien; ausgenommen ist nur der Fall, bei Veränderung der Correspondenten, für welchen im 3. und 4. §. statuirt ist.

### §. 8.

Sämmtliche Actionaire hier, in Lübeck und wo sonst, verpflichten sich zur Einzahlung etwa erforderlicher, unvermeidlicher Zuschüsse, und, um gegen etwanige Unglücks-

fälle geschützt zu sein, auch den Actien selbst die gehörige Sicherheit zu verleihen, soll das Dampfschiff immer für das ganze Jahr, im Winter gegen Feuers- und während der Fahrten gegen See- und Feuers-Gefahr, wenigstens für die Hälfte des Kaufpretiums, versichert gehalten werden.

Ein Actien-Inhaber, welcher seinen Zuschufs nicht binnen einem Monat, nach ergangener Aufforderung, entrichtet, verfällt in eine Poen von 10 Rbl. S.; wird der Zuschufs auch binnen 3 Monaten nicht geleistet, so soll die Actie, für welche der Zuschufs nicht geleistet worden, unwidersprechlich null und nichtig sein, auch der Inhaber unter keinerlei Vorwand irgend einen weitem Anspruch deshalb machen können.

### §. 9.

Die Gröfse der Austheilung bei sich ergebendem Gewinne wird dem Ermessen des Comité's überlassen; doch dürfen die Dividenden in den ersten 5 Jahren nie mehr als die Hälfte des Gewinnes betragen, und wird die andre Hälfte zu einem Reserve-Fonds angelegt, theils um, bei vorkommenden gröfsern Reparaturen, die nicht aus dem

Ueberschuß der Fahrten im vorhergehenden Jahre bestritten werden können, keine Zuschüsse fordern zu dürfen, theils auch damit ein Fonds gebildet werde, um der-einst ein neues Dampfschiff anschaffen zu können.

Sobald sich jedoch diese Actien-Gesellschaft durch Stimmenmehrheit der Actien-Inhaber auflösen müßte, so soll das Dampfschiff nebst gesamtem Inventario bestmöglichst verkauft und der Erlöfs aus selbigem nebst dem etwa vorhandenen Reserve-Fonds, welcher aus dem Gewinne entsprungen, gleichmäfsig unter die Inhaber einer jeden Actie vertheilt werden.

#### §. 10.

Um die Dividende zu empfangen, müssen der Verwaltung der Gesellschaft die Actien im Original vorgezeigt werden, auf welchen dann die Zahlung der Dividende durch die Directoren bemerkt wird. Ueber die etwanigen Zuschüsse quittirt das Comité ebenfalls durch die Directoren auf den Actien selbst.

#### §. 11.

Wenn Dividenden nicht empfangen werden, so bleiben solche zur Verfügung des

Actien-Inhabers deponirt, ohne dafs dafür Zinsen vergütet werden.

### §. 12.

Jeder der Actionaire, den die Wahl zu einem Comité-Mitglied trifft, muß dieselbe annehmen, falls nicht legale Ursachen ihn von der Annahme dieser Function entbinden, und das Amt, bei erneuerter Wahl, wenigstens 2 Jahre verwalten; falls er jedoch im 3. Jahre wieder gewählt würde, ist er zur Beibehaltung nicht verpflichtet, im Fall er nicht selbst darin willigen sollte.

### §. 13.

Da die Unternehmung eine mercantilsche ist, so muß die ganze innere Organisation eine kaufmännische sein, und die Bücher müssen auch auf kaufmännische Weise geführt werden.

### §. 14.

Sollte ein Glied des Comité's oder einer der Directoren während dem Laufe des Geschäftsjahres auf länger als 3 Monate verreisen, oder mit Tode abgehen, so wird dessen Stelle allhier, bis zur nächsten Ge-

neral-Versammlung sämtlicher Actionaire bei Jahres Schlufs, durch Wahl des Comité's, aus der Zahl der übrigen Actionaire ergänzt.

### §. 15.

Sowohl der hiesige, wie auch der Lübecker Correspondent haben dem Comité, nach jeder vollendeten Reise, Berechnung der Einnahme und Ausgabe abzulegen, und mit den übrigbleibenden Geldern die Verfügung der Directoren zu befolgen.

### §. 16.

Alle Gelder der Gesellschaft, die nicht bald verwandt werden, legt das Comité in Commerz-Bankbillette auf den Namen der Gesellschaft an und cedirt dieselben wiederum, wenn die Versilberung es erheischt, durch die Unterschrift der beiden Directoren.

### §. 17.

Alle Documente, Bankbillette und sonstige Papiere von Bedeutung, so wie das baare Geld, welches nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich ist, werden in einem eisernen Geldkasten mit 2 Schlössern bewahrt, und hat jeder der beiden Directoren

den Schlüssel zu einem Schlosse. Nur beide gemeinschaftlich können denselben öffnen, um das Nöthige hineinzulegen oder herauszunehmen.

### §. 18.

Die hiesigen Actien-Inhaber, welche nicht in den General-Versammlungen erscheinen, so wie die Auswärtigen, welche sich nicht durch hiesige Bevollmächtigte repräsentiren lassen, unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden, Actionaire, die in Riga ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, können nur durch ihre Associés oder gesetzlich kaufmännische Bevollmächtigte repräsentirt werden.

### §. 19.

Dem Comité allein steht die Anstellung des Capitains, die Verfügung über die anzuschaffenden Kohlen etc., zu, und haben sich die Correspondenten nach seinen Beschlüssen zu richten.

### §. 20.

Da der Hauptzweck der Gesellschaft ist, eine fortwährende, ununterbrochene Dampfschiffahrts-Verbindung zwischen hier und Lübeck zu unterhalten, so hat sich das

Comité zeitig um die Verlängerung des Allergnädigst bewilligten Privilegiums zu bemühen, auch zugleich ein Jahr vor Ablauf desselben, also bei der Abrechnung über das Jahr 1837, der General-Versammlung der Actionaire das Inventarium und den Anschlag des wahrscheinlichen Werthes des Dampfschiffes vorzulegen. Ist die ganze Gesellschaft der Meinung, daß das Geschäft mit Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums aufgehoben werden solle, so wird die Fahrt im Jahre 1838 noch fortgesetzt, dann aber Alles, was die Gesellschaft in Activis besitzt, verkauft, und der Ertrag nebst dem Reserve-Fonds pro rata zwischen jede noch nicht annullirte Acte vertheilt; doch kann die Unternehmung auch früher in selbiger Art, durch einen gemeinsamen Beschluß der Gesellschaft, aufgelöst werden.

Wenn ein Theil der Gesellschaft aber das Geschäft fortsetzen wollte, der andere nicht, so haben diejenigen Actionaire, welche es fortsetzen wollen, vor jedem andern etwanigen Acquiranten das Recht, dem ausscheidenden Theil den, laut vorgelegter Bilanz und Taxation, auf jede Actie kommen-

den Betrag auszuzahlen, und die Unternehmung fortzusetzen.

### §. 21.

Die auswärtigen Actionaire haben zu dieser General-Versammlung gleichfalls ihre Stimme, nach Zahl ihrer Actien, durch die Lübecker Delegirten dem Comité einzusenden, falls sie sich nicht auf gewöhnliche Art in der General-Versammlung hier vertreten lassen wollen. Versäumen sie Beides, so wird auf ihr Stimmenrecht keine weitere Rücksicht genommen.

### §. 22.

Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen und dem Comité stattfinden könnten, sind durch Schiedsrichter hier an Ort und Stelle abzuurtheilen, deren Entscheidung für vollkommen bindend gelten und keine Appellation dagegen zulässig sein soll.

### §. 23.

Die Gesellschaft wendet sich durch das Comité an den Finanz-Minister mit Bittschriften, in allen Fällen, welche Schutz und die Entscheidung der höchsten Behörde erfordern.

## §. 24.

Einem jeden Inhaber einer Actie steht es frei, selbige zu verkaufen; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Comité in Riga den neuen Inhaber der Actie namhaft zu machen, welcher eine solche Uebertragung auf der Actie bemerkt, oder auch, wenn er es für gut findet, eine neue Actie aushändigt. Wird die Beobachtung dieser Regel unterlassen, so bleibt der frühere Inhaber, auf dessen Namen die Actie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet steht, gleich jedem andern Actien-Inhaber verantwortlich, ohne daß dem neuen Inhaber die Rechte eines Actionairs eingeräumt werden können.

## §. 25.

Veränderungen in diesen Statuten können nur durch  $\frac{2}{3}$  der Stimmen, nach Zahl der Actien, deren Eigenthümer in Riga und bei der General-Versammlung selbst, oder durch Bevollmächtigte, zugegen sind, gemacht werden.

## §. 26.

Wie vorstehend erwähnt, verbleibt die Rigasche Börsen-Comité vorläufig Oberdirection dieser Unternehmung, und hat die-

selbe, so lange sie in dieser Qualität agirt, über die Ausübung der in dieser Acte enthaltenen Statuten treulichst zu wachen, auch bei der, beiden Theilen jederzeit freistehenden Entledigung von dieser Function die Verpflichtung übernommen, dem alsdann statutenmäfsig zu erwählenden Comité Rechnung abzulegen.

§. 27.

Des zur Urkunde ist diese Acte von allen Actionairen, unter Entsagung jedweden Einwandes und Rechtsbehelfs, wohlbedächtig eigenhändig unterschrieben worden zu Riga, am 22. April 1833.

*Mitchell & C<sup>o</sup>*, Inhaber von zwei Actien.

*Die Rig. Börsen-Comité,* } zwei dito  
*B. C. Grimm als Vorsitzer,* }

*W. Straus & C<sup>o</sup>,* zwei dito

*Garry, Curtis, Hay & C<sup>o</sup>,* zwei dito

*J. C. Wöhrmann,* zweiundzwanzig dito

*Stresow & Sohn,* zwei dito

*Jacobs & Gordon,* zwei dito

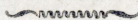
*Cumming, Fenton & C<sup>o</sup>,* vier dito

*Aug. Müller,* zwei dito

*Carl Bötticher, Inhaber von zwei Actien.*

<i>J. G. Hielbig &amp; C<sup>o</sup>,</i>	zwei	dito
<i>Pan &amp; Poorten,</i>	zwei	dito
<i>Eduard W. Lösewitz,</i>	zwei	dito
<i>N. H. Philipsen,</i>	eine	dito
<i>Joh. Anth. Rücker &amp; C<sup>o</sup>,</i>	eine	dito
<i>Helmsing &amp; C<sup>o</sup>,</i>	eine	dito
<i>Westberg &amp; C<sup>o</sup>,</i>	drei	dito
<i>J. H. Hollander &amp; Sohn,</i>	eine	dito
<i>Reinhold Carl Reimers,</i>	eine	dito
<i>G. J. Hartmann,</i>	eine	dito
<i>J. A. Mentzendorff,</i>	eine	dito
<i>J. G. Meltzer &amp; C<sup>o</sup>,</i>	eine	dito
<i>G. A. Schweinfurth,</i>	eine	dito
<i>Johann George Schepeler,</i>	drei	dito
<i>Carl H. Meltzer,</i>	eine	dito
<i>Johann M. Pander,</i>	zwei	dito
<i>David von Wiecken,</i>	eine	dito
<i>Gebrüder Zimmermann,</i>	zwei	dito
<i>Fenger &amp; C<sup>o</sup>,</i>	eine	dito
<i>pr. P. George Renny &amp; C<sup>o</sup></i>		
<i>James Renny,</i>	eine	dito
<i>Fenton, Hadden &amp; C<sup>o</sup>,</i>	eine	dito

<i>A. Ovander,</i>	Inhaber von einer Actie.
<i>Carl Bergengrün &amp; C<sup>o</sup>,</i>	eine dito
<i>Heinrich Tiemer,</i>	zwei dito
<i>Carl Diedrich Bienemann,</i>	eine dito
<i>pr. Jacob Brandenburg</i>	
<i>Carl Brandenburg,</i>	eine dito
<i>Samuel Kuntzendorff,</i>	zwei dito
<i>Johann George Poorten,</i>	eine dito
<i>Joh. Alex. Komarew,</i>	eine dito
<i>I. L. Chlebnikow Söhne,</i>	eine dito
<i>J. Deubner,</i>	eine dito
<i>J. C. D. Müller,</i>	eine dito
<i>J. P. Schnee,</i>	eine dito
<i>J. G. Hauffe,</i>	zwei dito
<i>Eduard C. Weifs,</i>	eine dito
<i>H. A. Krüger,</i>	eine dito
<i>Johann Rudolph Cavietzel,</i>	eine dito



Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen  
gestattet.

Riga, am 27. März 1834.

Dr. C. E. Napieraky, Censor.